

Sitzungsvorlage Nr.: 075/2020

29.07.2020

Öffentlich

Bearbeiter.: Rika Stengel

Aktenzeichen: 642.14

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:  
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Stengel	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Vorberatung	27.05.2020	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	29.07.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Änderung der Richtlinien zur Förderung der Innenentwicklung und Beseitigung von Leerständen**

Beschlussvorschlag: **Die in der Anlage beigefügte geänderte Fassung der Richtlinien zur Förderung der Innenentwicklung und Beseitigung von Leerständen wird beschlossen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).  
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.  
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).  
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt. )  
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

## **I. Allgemeines**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Innenentwicklung und Beseitigung von Leerständen beraten.

Vom Gemeinderat wurde beschlossen, dass die Richtlinien um den Tatbestand der Vermietung erweitert werden und die Begrenzung der Förderung nur auf Objekte im Innenbereich aufgehoben wird.

## **II. Erweiterung der Förderung auf Vermietung**

Aufgrund konkreter Anfragen in der Vergangenheit werden die Richtlinien nun um den Tatbestand der Vermietung erweitert.

Voraussetzung für die Förderbereiche Sanierung und „Abriss und Neubau“ (Ziffer 4 und 5 der Richtlinien) ist, dass beim Abschluss der Fördervereinbarung festgelegt wird, ob das Objekt nach erfolgreicher Sanierung vermietet oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

Beim Förderbereich Sanierung wird in den Richtlinien festgelegt, dass die Stadt Meßstetten bei Eigennutzung 25% und bei Vermietung 15% der nachgewiesenen Sanierungskosten am Gebäude fördert.

Beim Förderbereich „Abriss und Neubau“ beträgt die Förderung bei Eigennutzung 15,00 Euro je beseitigtem Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauten Raumes und bei Vermietung 10,00 Euro je beseitigtem Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauten Raumes, maximal jedoch die Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Sobald vereinbart wurde, dass ein Gebäude der Eigennutzung dient, gilt weiterhin, dass es mindestens zehn Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags ganz oder überwiegend vom Eigentümer bewohnt werden muss. Wird die Eigennutzung aufgegeben, so muss für jedes angefangene Jahr der nicht erfolgten Eigennutzung 1/10 der gewährten Förderung zurückbezahlt werden.

## **II. Änderung der Beschränkung auf den Innenbereich**

Die Begrenzung einer Förderung nur auf Objekte im Innenbereich wird in den Richtlinien aufgehoben.

## **III. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

## **Anlagen**

1 Synopse

1 Geänderte Fassung der Richtlinien